

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

32. Sitzung, 22.04.1852

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des fünften

allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Zweiunddreißigste ordentliche Sitzung.

Oldenburg, den 22. April 1852. Vormittags 11 Uhr.

Tagesordnung: Berathung des Berichtes des Revisionsausschusses über Abschnitt VIII. des Staatsgrundgesetzes (vom Staatsdienste) und Anlage III. Anlage Nr. 60.

Vorsitz: Präsident Zedelius.

Beginn der Sitzung 11 $\frac{1}{4}$ Uhr. Am Ministertische Herr Reg.-Kom. Runde.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Der Hr. Schriftführer wird das Protokoll der letzten Sitzung verlesen.

(Schriftführer Janßen verliest das Protokoll.)

Wird etwas erinnert gegen das Protokoll? Da das nicht der Fall ist, erkläre ich dasselbe für genehmigt. Ich habe folgende Eingänge anzuzeigen:

1) ist vom Hr. Reg.-Kommissar Bucholz eine Eingabe der Gräflin Bentinck'schen Kammer zu Barel an das Großh. Staatsministerium mitgetheilt worden, worin die Kammer den Wunsch ausdrückt, Großh. Staatsministerium möge von dieser Eingabe dem Landtage Kenntniß geben. Sie hat die bekannte, dem Landtage vorliegende Vorstellung des Kirchspielsausschusses zu Barel zum Gegenstande und ist dem dafür bestehenden Ausschusse bereits überwiesen.

2) eine Vorstellung der Handel- und Gewerbetreibenden zu Kloppenburg und Krapendorf betreffend den Zollanschluß. Auch diese Vorstellung ist dem beteiligten Ausschusse überwiesen worden.

3) ein Schreiben des Dr. Chemnitz zu Fever, womit derselbe eine Vorstellung aus dem Feverlande überschiekt in Betreff des Zollanschlusses. Es hat diese Vorstellung Unterschriften gefunden in 16 Kirchspielen des Kreises Fever. Auch diese Vorstellung ist an den beteiligten Ausschuss bereits abgegeben.

Endlich 4) ein Schreiben Großh. Staatsministeriums, worin der Antrag gestellt wird:

„Der allgemeine Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß die Frage, ob der Staat rechtlich verpflichtet sei, ferner einen Zuschuß zur Wittwen-, Waisen- und Leibrenten-Casse über die im §. 20. der Verordnung vom 1. November 1779 jährlich zugesicherten 500 Thlr. hinauszu leisten, durch das Großh. Oberappellationsgericht entschieden werde.“

Das Schreiben geht an den Finanzausschuss. Wir gehen zur Tagesordnung über, zur Berathung des Berichtes des Revisionsausschusses über Abschnitt 8. des Staatsgrundgesetzes. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter mit Verleihung des Berichtes zu beginnen.

Berichterst. Müder (liest Anl. 60. „Ueber Art. 116. u. f. w. mit dem Antrage Nr. 1.“)

Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? Wir gehen zur Abstimmung. Der Antrag des Ausschusses geht dahin, der Art. 116. des Staatsgrundgesetzes möge in den Abschnitt: „Von dem Großherzogthume, von dem Großherzoge und von dem Staatsministerium“ verlegt werden. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche diesem Antrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist angenommen.

Berichterst. Müder (liest: „Art. 117. . . Art. 118. . . Art. 231. ist im Entwurfe unverändert beibehalten). Ebenso hat die Staatsregierung zu den §§. 1., 6—19. der Anlage III. (berichtigend): Hier ist ein Schreibfehler, es muß heißen 1., 7—19. (liest weiter Anl. III. Aenderungen nicht vorgeschlagen mit dem Antrage Nr. 2.)

Präsident: Ich eröffne die Berathung. Da sich Niemand zum Worte meldet, gehen wir zur Abstimmung. Zu §. 2. der Anlage III. ist von der Großh. Staatsregierung beantragt, denselben folgendermaßen zu fassen:

„Er wird für die Zeit von einem ordentlichen Landtage bis zur Eröffnung des folgenden ordentlichen Landtags gebildet und besteht auch nach Ablauf dieser Periode fort für den einzelnen Fall, der durch Uebergabe der Anklageschrift vorher an ihn gebracht worden bis zur gänzlichen Beendigung des Prozesses.“

Der Ausschuss beantragt nicht die von der Staatsregierung vorgeschlagene Fassung, sondern die folgende in Anh. III. als §. 2. aufzunehmen:

„Auf jedem ordentlichen Landtage soll eine Neubildung des Staatsgerichtshofs vorgenommen werden, wenn entweder die Staatsregierung oder der Landtag darauf anträgt. Bis zur erfolgten Neubildung des Staatsgerichtshofs bleibt der bisherige in Wirksamkeit. Er besteht ausnahmsweise auch nachher fort für den einzelnen Fall, der durch Uebergabe der Anklageschrift vorher an ihn gebracht worden bis zur gänzlichen Beendigung des Prozesses.“

Ich bringe den Antrag des Ausschusses zunächst zur Abstimmung, wird derselbe angenommen, so ist damit der Regierungsantrag erledigt. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem Antrage des Ausschusses unter Nr. 2. nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist angenommen. Ich bitte fortzufahren.

Berichterst. Müller (liest: „Einen neuen Vorschlag zu den §§. 3. und 4. mit dem Antrage 3. u. s. w.) a. aus dem vom Großherzoge ohne Beziehung auf einen vorliegenden Fall oder möglicherweise doch mit Rücksicht“ (berichtigend: Hier muß es heißen: „aber möglicherweise doch“ mit Rücksicht u. s. w. mit dem Antrage Nr. 4.)

Präsident: Ich eröffne die Berathung hierüber. — Da sich Niemand zum Worte meldet, gehen wir zur Abstimmung. Es liegen zu dem §. 3 und §. 4. Absatz 1. der Anlage III. die Anträge des Ausschusses vor, diesen Paragraphen folgende Fassung zu geben:

„§. 3. Ein Mitglied desselben wird durch das Loos aus den Mitgliedern des höchsten Landesgerichts berufen.“

§. 4. Von den übrigen 6 Mitgliedern werden aus den richterlichen Beamten im Großherzogthume von der Staatsregierung drei und von dem allgemeinen Landtage ebenfalls drei erwählt.“

Ich werde diese beiden Paragraphen in einer Abstimmung zusammenfassen können. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem Antrage des Ausschusses unter Nr. 3 nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist angenommen. Zum §. 6. der Anlage III. hat der Ausschuss beantragt, demselben folgende Fassung zu geben:

„Fällt das nach §. 3. berufene Mitglied des Staatsgerichtshofes aus irgend einem Grunde weg, so findet sofort eine Ergänzung durch das Loos statt.“

Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche diesem Antrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist ebenfalls angenommen.

Abg. Bothe: Ich bitte um's Wort.

Präsident: Sie haben das Wort.

Abg. Bothe: Da jetzt §. 3 und 4 nach dem Ausschussbericht angenommen sind und auf §. 6. übergegangen werden soll, so glaube ich, hinsichtlich der Redaction, einige Bemerkungen machen zu müssen. Im §. 5. ist nämlich die Rede von 4 Ersatzrichtern; im §. 4, worauf im §. 5. Bezug genommen ist, ist auch richtig nur von 4 Mitgliedern die Rede, wovon 2 der Landtag, 2 die Staatsregierung wählt. Da jetzt der Landtag 3 Mitglieder zu wählen hat und die Staatsregierung auch 3, so wird es künftig im §. 5. heißen müssen statt 4: 6 Ersatzrichter. Dieses, glaube ich, kann durch die Redaction ausgeführt werden, sonst würde ich einen Antrag darauf richten.

Abg. v. Finckh: An dem Punkte, meine Herren, wo wir jetzt sind, glaube ich auch noch einige Bemerkungen machen zu müssen, und zwar einestheils bezüglich einer Ungenauigkeit in der Fassung des §. 4. der Anlage III., und ferner bezüglich eines Mangels, der meines Erachtens in dieser Anlage sich findet. Was nämlich den ersten Punkt betrifft, so heißt es im 2. Absätze des §. 4., nachdem im 1. Absätze nur von den gewählten Mitgliedern die Rede gewesen ist, „diese Mitglieder müssen wenigstens 30 Jahre alt, und dürfen nicht Abgeordnete zum Landtage sein.“ Nach seiner Stellung bezieht sich dieser 2. Absatz also nur auf die gewählten Mitglieder, strenggenommen nicht auf die, die im §. 3. schon genannt sind, und durchs Loos aus Mitgliedern des höchsten Landesgerichtes berufen werden, — während doch der 2. Absatz des §. 4. sich auf sämtliche Richter beziehen soll und muß. Deshalb würde eine andere Stellung, um ganz bestimmt alle Richter zu treffen, nothwendig, und wohl die Bildung eines fernern Paragraphen aus diesem 2. Absätze nöthig sein. Geschiehe nun diese Bildung eines neuen §. hinter §. 4, so würde dann §. 5. in seiner jetzigen Fassung nicht wohl passen, in dem es heißt: „Auf gleiche Weise und unter gleichen Beschränkungen erfolgt die Ernennung von 4 Ersatzrichtern.“ Das paßt eigentlich nur gut, wenn es sich unmittelbar an §. 4. anschließt. — Außerdem glaube ich aber auch, daß ein Mangel in dieser Anlage III. ist, es ist nämlich darin nicht vorgesehen die Frage: ob die Ernennung durchs Loos oder auch durch Wahl abgelehnt werden kann?

Ich halte das nicht für unwichtig, da es mir wenigstens scheint, daß das Amt eines Mitglieds im Staatsgerichtshofe gerade kein sehr angenehmes sei und daß es deshalb vorkommen könnte, sei es nun aus dem einen oder aus dem andern Grunde, daß dies Amt abgelehnt würde und zwar vielfach

§. 4. Absatz 2. u. 3. u. §. 5. zu streichen und durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:

§. 5. Auf gleiche Weise (§. 4.) erfolgt die Erwählung von 6. Ersatzrichtern.

§. 5 a. „Die Mitglieder und die Ersatzrichter müssen wenigstens 30 Jahr alt und dürfen nicht Abgeordnete zum Landtage sein.

§. 5 b. Das Amt eines Mitgliedes oder Ersatzrichters darf nur aus erheblichen Gründen abgelehnt oder aufgegeben werden. Die Entscheidung über die Erheblichkeit der Gründe steht der Staatsregierung zu, bezüglich der vom Landtage Gewählten jedoch nur dann, wenn der Landtag, dem sonst insoweit die Entscheidung zusteht, augenblicklich nicht versammelt ist. Die Annahme einer Erwählung zum Abgeordneten ist ein erheblicher Grund, falls dem Eintritte in den Landtag sonst nichts entgegensteht.

§. 5 c. Sämmtliche Mitglieder wählen unter sich den Präsidenten.“

Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche diesem Antrage beitreten wollen, sich zu erheben.

(Die Majorität erhebt sich.)

Der Antrag ist mit überwiegender Majorität angenommen. Ich bitte fortzufahren.

Berichterst. **Näder:** Die Annahme der eben gemachten Vorschläge hat auf den Antrag Nr. 3, der vorhin angenommen ist, keinen Einfluß und es ist daher jetzt der Fall eingetreten, für welchen die Mehrheit des Ausschusses sich dem Berichte nach für folgenden Vorschlag ausgesprochen hat:

„Der Landtag wolle die Streichung des Art. 118. aus dem Staatsgrundgesetze genehmigen.“

(Derselbe liest weiter: „Während eine Minderheit u. s. w.“ bis zu Art. 119. des Staatsgrundgesetzes.)

Präsident: Ich eröffne die Berathung. — Da sich Niemand zum Worte meldet, gehen wir zur Abstimmung. Von Seiten der Großherzogl. Staatsregierung ist beantragt, den Art. 118. des Staatsgrundgesetzes zu streichen. Die Mehrheit des Ausschusses hat sich damit einverstanden erklärt. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche wollen, daß nach dem Antrage der Staatsregierung der Art. 118. aus dem Staatsgrundgesetze gestrichen werde, sich zu erheben. —

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Der Antrag ist mit überwiegender Majorität angenommen. Ich bitte fortzufahren.

Berichterst. **Näder** (verliest Art. 119. des Berichtes.)

Präsident: Wünscht Jemand darüber das Wort?

Abg. Bothe: Ich bitte um's Wort.

Abg. Möhring: Ich bitte auch um's Wort.

Präsident: Abg. Bothe hat das Wort.

Abg. Bothe: Ich bin gegen Streichung des Art. 119. des Staatsgrundgesetzes. Die Staatsregierung hat sich eben-

falls für seine Beibehaltung dadurch erklärt, daß sie den Artikel in den Entwurf mit aufgenommen hat mit richtiger Abänderung desselben, nachdem §. 118. des Staatsgrundgesetzes jetzt verworfen worden ist. Ich stimme daher mit dem Entwurfe Art. 101. Dabei ist aber zu bemerken, daß die letzten Worte heißen müssen: „dieses Gerichtes.“ Es steht nämlich im Art. 101. des Entwurfs:

„Die Besetzung der richterlichen Aemter, mit Ausnahme der eines Präsidenten und Vicepräsidenten des höchsten Landesgerichtes, erfolgt nur nach Anhörung des letzteren.“

Man kann dabei denken, daß diese Worte sich auch auf den Vicepräsidenten bezögen. Um sich ganz deutlich auszudrücken, wäre zu sagen: „dieses Gerichtes.“ In den Verhandlungen zur Vereinbarung des Staatsgrundgesetzes ist als Grund für die Annahme des Art. 119. angenommen, daß derselbe zur Förderung der richterlichen Unabhängigkeit zweckmäßig sei. Diesen Grund finde ich noch jetzt zutreffend, besonders, wenn ich erwäge, daß der Richter unabsehbar sein soll und nicht einmal von seiner Stelle versetzt werden kann, ausgenommen durch Urtheil und Recht. Auf diese Weise könnte leicht, für den Fall, daß ein Richter nicht für eine Richterstelle paßt, die Entfernung desselben mit großen Schwierigkeiten verbunden sein. Ich halte daher dafür, daß unter solchen Umständen so viel als möglich die genauesten Erkundigungen eingezogen werden müssen, um den richtigen Richter wählen zu können. Dies kann nach meiner Ansicht am Richtigen der oberste Gerichtshof, welcher sich durch die untere Behörde näher instruiren kann, soweit er nicht nach allen Richtungen schon die genügende Kenntniß von den Eigenschaften der Candidaten zum Richteramte hat. Es ist wohl gesagt worden, daß es nur ein Gutachten sei, welches von dem höchsten Gerichte gefordert würde. Mit dieser Ansicht bin ich einverstanden, es ist kein Vorschlag, sondern nur ein Gutachten und hieran ist auch der Justizminister allerdings nicht ohne Weiteres gebunden. Indes leistet es doch eine große Gewähr, wenn ein ganzes Kollegium für eine bestimmte Ansicht sich ausgesprochen hat, und der Justizminister wird in seinen Vorschlägen nicht davon abgehen, wenn er nicht besondere Gründe dazu haben sollte. Wenn im Ausschußbericht bemerkt ist, daß die Gutachten mit der Stellung des Justizministers nicht verträglich seien, so ist mir das nicht einleuchtend, denn sonst müßten überhaupt die Ministerien Gutachten nicht fordern dürfen. Bemerken will ich noch, daß bei dem konstituierenden Landtage von einem Mitgliede auch der Antrag gestellt wurde, den Art. 119. gar nicht in's Staatsgrundgesetz aufzunehmen, daß aber der Antrag gegen 2 Stimmen abgelehnt wurde; dagegen wurde ein weitergehemmter Antrag, welcher dahin ging, daß das höchste Landesgericht sogar den Vorschlag zu den Stellen der richterlichen Beamten haben solle, — — — nur mit 15 gegen 12 Stimmen abgelehnt. Wenn im Bericht ferner bemerkt ist, daß es Praxis sei, daß von dem Vorstande des höchsten Gerichts Bericht eingezogen werde, so glaube ich nicht, daß eine solche Praxis hier Berücksichtigung

finden kann, weil eine solche Praxis eben jeden Augenblick einer Abänderung unterliegt, und es nicht wohl bezweifelt werden darf, daß ein ganzes Collegium oft eine Sache nach allen Beziehungen und Erwägungen richtiger beurtheilt als grade ein Einzelner, dem alle Bedenken nicht immer aufstößen.

Abg. Möhring: Ich wollte hier nur bemerken, wie ich beabsichtige, einen Antrag zu stellen:

„den Art. 119. bis 123. des Staatsgrundgesetzes eventualiter wenn der Art. 119. gestrichen werden sollte, dem Art. 120. bis 123. des Staatsgrundgesetzes einen besondern Artikel noch folgen zu lassen, wonach es unzweifelhaft werden würde, daß sich auf Verwaltungsbeamte die Bestimmungen der Art. 119. beziehungsweise 120 bis Art. 123. nicht beziehen.“ —

Es wird aber nichts im Wege stehen, die Artikel erst zur Verhandlung zu bringen und die Beschlußnahme über die einzelnen Artikel vorangehen zu lassen.

Präsident: Der Antrag des Abg. Möhring hat durch Unterschriften anderer Abgeordneten die hinlängliche Unterstützung erhalten. Er lautet:

„Ich beantrage, nach dem Art. 119. bis 123. des Staatsgrundgesetzes folgenden Antrag folgen zu lassen: Die Art. 119. bis 123. des Staatsgrundgesetzes finden auf die Verwaltungsbeamten keine Anwendung, denen auch die Polizeiübertretungen und die sogenannten Bagatellsachen in erster Instanz zugewiesen sind, oder nach Art. 101. des Staatsgrundgesetzes zugewiesen werden sollten.“

Der Antrag kommt mit zur Berathung demnächst. Es hat sich Niemand —

Abg. v. Finckh: Ich habe um's Wort gebeten.

Präsident: Abg. v. Finckh hat das Wort.

Abg. v. Finckh: Es scheint mir, als wenn der Abg. Bothe bei Motivirung seines Antrags, — doch, einen Antrag hat er nicht gestellt —, bei seiner Motivirung etwas in Confusion gerathen ist. Er spricht sich aus für den Entwurf, wo nur die Zuziehung und die Anhörung des Präsidenten und Vicepräsidenten des höchsten Landesgerichts verlangt wird, motivirt aber immer mit dem Einflusse, den es moralisch haben müsse, wenn sich ein ganzes Collegium dafür ausgesprochen hätte. Damit scheint er aber wieder zu kommen auf Art. 119. des Staatsgrundgesetzes, der eine Anhörung „des höchsten Landesgerichts“ verlangt.

Ich muß gestehen, ich sehe keinen Grund ein, diesen Art. stehen zu lassen, namentlich nicht, ihn stehen zu lassen, nachdem Art. 118. gestrichen ist. Ich glaube nämlich, daß er in einiger Verbindung mit Art. 118. in das Staatsgrundgesetz gekommen ist. Wenn das auch nicht bestimmt hervortritt, so glaube ich doch, daß der leitende Gedanke dabei war: wenn das höchste Landesgericht so zusammengesetzt, und in der Weise ergänzt würde, wie nach Art. 118. vorge-

schrieben war, daß dann darin noch eine besondere Garantie gefunden werde, wenn es gefragt würde. Für Beibehaltung des Art. 119., oder für Annahme des Entwurfs, kann ich aber auch deshalb nicht sein, weil eine Unbestimmtheit darin liegt. „Nach Anhörung des höchsten Landesgerichtes“, oder, wie es im Entwurfe heißt, „nach Anhörung des Präsidenten und Vicepräsidenten“. Was soll man von ihnen hören? Daß der Mensch im Allgemeinen tüchtig ist, dessen Anstellung beabsichtigt wird, daß er wohl einem solchen Posten, wie in Frage steht, vorstehen könne? oder soll gefragt werden, ist er der, nach der angenommenen Regel der Anciennität, zunächst Berechtigte? oder noch etwas Anderes? oder Alles das zusammen? Meine Herren! dies Alles bleibt zweifelhaft, worüber gefragt werden soll. Ich kann aber auch deshalb auf die Beibehaltung kein Gewicht legen, weil das, was dadurch nöthig wird, sich jetzt schon in der Praxis stets so gemacht hat, und sich immer so machen wird, und wenn es sich nicht so macht, auch wenn wir diese Bestimmungen hätten, zu Nichts führen würde. Denn was hilft es, wenn der Justizminister, oder das ganze Ministerium, welches doch wohl dabei in Frage kommt, den Willen hätte, Etwas durchzusetzen, daß er den Präsidenten und Vicepräsidenten oder das ganze Ober-Gericht hören müßte? Sprächen diese sich anders aus, so brauchte er es doch nicht zu thun; sprächen sich aber jene beifällig aus, so würde die Verantwortlichkeit des Ministeriums ganz aufgehoben, oder doch sehr vermindert werden. Sprächen sie sich aber nicht beifällig aus, glauben Sie, m. H., denn, daß dann daraus eine Anklage motivirt und begründet werden könnte gegen das Ministerium, weil es nicht gethan habe, was das höchste Gericht gesagt? Glauben Sie denn nicht, daß bei der Verschiedenheit der Meinungen, — ein anderer Gerichtshof hätte vielleicht etwas ganz Anderes gesagt, als der erste Gerichtshof, — das auch würde zur Entschuldigung des Ministeriums angeführt werden können, und das man gar keinen Grund haben würde, irgend Gewicht darauf zu legen, daß der Rath nicht befolgt sei? Ich sehe überhaupt im Art. 119. nur eine kleinere, — nicht eine so große, wie im Art. 118. — eine kleinere Inconsequenz von dem Principe des Art. 116.: „Der Großherzog ernennt oder bestätigt alle Staatsdiener.“ Es ist nur eine kleine Abschwächung, aber doch eine Abschwächung, und praktischen Nutzen hat sie gar nicht. Wenn wir nun keinen praktischen Nutzen davon sehen, — wenn überhaupt Beispiele — und die bisherige Praxis mag doch auch etwas normgebend sein — wenn bisher Beispiele nicht gefunden werden können, daß bei Besetzung der Richter-Stellen unbilliger Weise verfahren worden, wozu dann etwas Nutzloses schaffen, und dabei noch eine Inconsequenz begeben?!

Abg. Ribbel II.: Ich sehe mit dem Vorredner nicht nur keinen Grund für Beibehaltung des Art. 119., auf dessen Streichung der Ausschuss angetragen hat, sondern ich sehe nur Gründe, daß er gestrichen werden möge. Man hat, als man diesen Artikel — wie es von meinem Nachbar zur Linken



vorhin angegeben ist — ins Staatsgrundgesetz brachte, den gleichmäßigen Zutritt zu den richterlichen Aemtern mehr sichern wollen. Man hat aber meiner Ueberzeugung nach durch den Art. das Gegenteil gerade erreicht. Das höchste Landesgericht wird in solchen Fällen, wo eine Besetzung in Frage steht, in der Regel immer nur eine Entscheidung oder ein Gutachten geben können über die Arbeitsfähigkeit oder die Kenntnisse eines Mannes. Ueber die sonstige persönliche Qualifikation für die Stelle, um die es sich handelt, wird das höchste Landesgericht in der Regel gar keine Kenntniß haben. Um diesen Einwurf abzuschwächen hat der Abg. **Bothe**, welcher zuerst gegen die Streichung gesprochen hat, gesagt, man werde sich in solchen Fällen bei den untern Justizbehörden Berichte geben lassen können. Ich meine, schon hierin, meine Herren! ist deutlich, daß dadurch ein feststehender, nach einer Richtung hin leitender Weg sich ausbilden werde, den wir gewiß Alle nicht wollen. Ich glaube nicht, daß es vortheilhaft auf die praktische Ausübung der Rechtspflege einwirkend und für das Land gedeiblich genannt werden kann, wenn ein bestimmter, — ich suche nach einem schonenden Ausdrucke, — Kastengeist sich hineindrängt, dem hier die Bestimmung Raum giebt, und deswegen glaube ich, daß wir den Zweck, den wir bei dem Art. 119. im Auge hatten, sicherer erreichen, wenn wir ihn streichen, als wenn wir ihn beibehalten.

Abg. Bothe: Wenn der Abg. v. **Finckh** von Konfusion gesprochen hat, so kann ich nicht begreifen, wie er dazu kommt. Ich habe gesagt, ich würde stimmen für Art. 119., jetzt aber, nachdem Art. 118. gefallen sei, für Art. 101. des Entwurfs. Beide stimmen in der Hauptsache ganz überein, nur daß in Art. 101. die Worte: „Präsident“ und „Vizepräsident“ ausgenommen werden sollen. In Art. 118. ist gerade dem Landesherrn die Wahl des Präsidenten vorbehalten und es ist dies nur wieder in Art. 101. aufgenommen, folglich stehen beide Artikel nicht in Widerspruch. Wenn er sonst gegen meine Ansicht ausgeführt hat, daß er keinen Nutzen davon sähe, so hat er m. G. keine triftige Gründe dafür angeführt. Ich habe gesagt, daß es besonders eine Gewähr sei, wenn ein ganzes Kollegium bei der Besetzung der Richterstellen sich ausspreche, und daß dies von mehr Gewicht ist, als wenn ein Einzelner sich in dieser Hinsicht ausdrückt, ist klar. Wenn der Abg. **Wibel II.** gesagt hat, das höchste Landesgericht habe keine Kenntniß davon, d. h. von den Candidaten zum Richteramt, so möchte ich wissen, wie denn ein Einzelner bessere Kenntniß davon haben kann, sei es ein Vorstand oder der Justizminister. Die etwa fehlende Kenntniß müssen sowohl das Kollegium als der Einzelne sich dann anderweit verschaffen, und dann kommt es auf die Erwägungen der vorliegenden Umstände an. Dem Justizminister soll ja auch nach meiner Ansicht nicht der Vorschlag zum Richteramt genommen werden, es sollen ihm nur die Gründe für oder gegen die Anstellung eines Richters genau, von einem Kollegium geprüft, mitgetheilt werden.

Abg. Seckmann II.: Ich möchte zunächst doch auf den wesentlichen Unterschied aufmerksam machen, welcher zwischen

dem Art. 119. des Staatsgrundgesetzes und dem Art. 101. des Entwurfs besteht. Nach dem Art. 119. des Staatsgrundgesetzes soll das höchste Landesgericht gehört werden über die Besetzung aller richterlicher Stellen, mit Ausnahme der des höchsten Landesgerichtes selbst. Nach dem Art. 101. des Entwurfs würde aber auch das höchste Landesgericht gehört werden müssen über die Wiederbesetzung derjenigen Stellen des höchsten Landesgerichtes mit alleiniger Ausnahme der Stellen des Präsidenten und Vicepräsidenten. Gerade diese Bestimmung erschien dem Ausschuss wesentlich bedenklich, weil er es nicht für angemessen halten konnte, daß ein Collegium über seine eigene Ergänzung, nämlich darüber, welche Personen geeignet seien, in das Collegium selbst berufen zu werden, vorher zu hören. Wir haben in dieser Beziehung, namentlich aus älteren Verfassungen, vorzüglich den älteren Städten aus dem Mittelalter, die Erfahrung gemacht, was das heißt, wenn ein Collegium sich selbst ergänzt. Es tritt da allmählig eine Stagnation, eine Fixirung bestimmter maßgebender Ansichten ein, die nur zu den größten Nachtheilen geführt hat. Wenn hier nun auch die Vorschläge des höchsten Landesgerichtes in Bezug auf seine eigene Ergänzung nicht befolgt zu werden brauchen, und wenn man daher sagt, es stehe ein solcher Nachtheil nicht zu befürchten, so wird hiergegen behauptet werden müssen, daß dann auch staatsgrundgesetzlich der Satz, daß dies Gutachten eingeholt werden solle, keine Bedeutung hat. Jedenfalls wird es große Unzuträglichkeiten mit sich führen, wenn ein Collegium sich für die Ernennung einer einzelnen bestimmten Person zum Mitgliede des höchsten Landesgerichtes ausgesprochen hätte und nun der Großherzog auf Vortrag des Staatsministeriums eine andere Person dazu glaubte ernennen zu müssen; dadurch würde dieses neue Mitglied gleich in eine schiefe Stellung zu seinen Kollegen kommen. Mir dünkt, die Sache läuft einfach darauf hinaus: da hier nur ein Gutachten, nicht ein Präsentationsrecht vorliegt, so dürfen wir im Staatsgrundgesetz der Staatsregierung keine Vorschriften darüber geben, wie sie sich unterrichten und wie und wo sie ihre Gutachten einziehen soll. Wie sich das Staatsministerium hinsichtlich seiner Handlungen instruiren will, ist seine Sache; darüber haben wir meines Erachtens im Staatsgrundgesetz der Staatsregierung keine Vorschriften zu geben. Ich bin für Streichung sowohl des Art. 119. des Staatsgrundgesetzes als auch des Art. 101. des Entwurfs.

Abg. Wibel II.: Auf die Erwiderung des Abg. **Bothe** gegen die von mir gemachten Einwendungen muß ich ein paar Worte antworten. Mir scheint, es ist die Aufgabe des Justizministers, daß er unterrichtet sein soll über die zu Richterstellen qualificirten Juristen im dem Lande, mit denen er gerade operiren soll und operiren muß. Woher aber das höchste Landesgericht z. B. genaue persönliche Kenntniß haben will von einem jungen Manne, der als Auditor oder Sekretär in Gutin oder in Birkenfeld sich befunden hat und nun ein Amt als Richter bekleiden soll, wüßte ich nicht, es müßte ein reiner Zufall sein, daß das Landesgericht einmal

etwas von ihm gesehen hätte. Auf der andern Seite ist nicht zu läugnen, je mehr Einfluß wir dem gesammten Richterstand auf die Besetzung der höchsten Stellen geben wollen, je natürlicher ist es, daß sie sich immer aus solchen Mitarbeitern ergänzen werden, die mit ihnen dieselbe philosophische und juristische Richtung haben, mit denen sie also leichter arbeiten können und arbeiten mögen. Wir Alle wissen aber aus Erfahrung, daß es bei Besetzung der Richterstellen sehr häufig dem Justizminister gerade darauf ankommen kann, einmal frisches Blut, einmal frische Kräfte und Geister in ein Collegium hineinzubringen, und der Erfüllung dieses gerechten Wunsches würden wir offenbar ein Hemmiß in den Weg setzen, wenn wir den Art. 119 beibehalten wollen.

Präsident: Ich ertheile dem Abg. Bothe nochmals das Wort zum Einbringen eines Antrags.

Abg. Bothe: Um das Bedenken des Abg. Selckmann II. zu erledigen, stelle ich den Antrag, statt Art. 101 des Entwurfs zu setzen:

„Die Besetzung der richterlichen Aemter, mit Ausnahme der Mitglieder des höchsten Landesgerichts, erfolgt nur nach Anhörung des letztern.“

Präsident: Ist der Verbesserungsantrag des Abg. Bothe, den er so eben verlesen hat, unterstützt? — („Ja“ von verschiedenen Seiten.) Ich bitte die Herren, die ihn unterstützen wollen, sich zu erheben.

Abg. Wibel II.: Soll er nochmals verlesen werden, wenn ich bitten darf?

Präsident: Der Antrag geht dahin: statt Art. 101 des Entwurfs zu setzen:

„Die Besetzung der richterlichen Aemter mit Ausnahme der Mitglieder des höchsten Landesgerichts erfolgt nur nach Anhörung des letztern.“

Ich ersuche die Herren Abgeordneten, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. — Er ist hinlänglich unterstützt. — Es hat sich Niemand weiter zum Worte gemeldet, ich schliesse die Berathung, vorbehaltlich des letzten Wortes des Herrn Berichterstatters.

Berichterst. Mäder: Was den Streit betrifft, der zwischen zwei Freunden sich um ein Wort hier erhoben hat, so scheint es mir, daß allerdings die Bemerkung des Hrn. von Finckh auf dem Irrthum beruht, als lautete der Entwurf so: „Die Besetzung des Präsidenten und Vizepräsidentenamtes, nicht aber aller übrigen richterlichen Aemter im Lande, erfolgt nach Anhörung des höchsten Landesgerichts.“ Nur bei dieser unrichtigen Annahme konnte der Einwurf gemacht werden, der dem Herrn Abg. Bothe gemacht ist. — Wir haben es jetzt mit dreierlei Fassungen zu thun, mit dem Antrage des Ausschusses, der einfach Art. 119. streichen will, mit dem Antrage der Staatsregierung, welcher die Besetzung der sämtlichen richterlichen Aemter mit Ausnahme zweier erst nach Anhörung des Oberappellationsgerichts, wie es nach der jetzigen Gerichtsverfassung heißen muß, zulassen will, und endlich mit

dem Antrage des Abg. Bothe, welcher beabsichtigt, diese Anhörung des höchsten Landesgerichts immer zuzulassen, mit Ausnahme des Falles der Besetzung des höchsten Landesgerichts selbst. Mit diesem letzten Amendement ist allerdings ein Theil der Gründe gefallen, welche bisher angeführt worden sind gegen die vorhin ausgesprochene Ansicht des Abg. Bothe, nicht aber alle; am wenigsten aber ist damit gerechtfertigt, was der Abg. Bothe gegen den Ausschussantrag gesagt hat. Er hat gemeint, die Unabhängigkeit des Richteramtes scheine zu fordern, daß nicht der Justizminister die Richterstellen nach eigener Verantwortlichkeit besetze. Das nur kann ich nicht finden. Die Unabhängigkeit des Richteramtes ist durch die Unabsetzbarkeit gesichert, sie fordert nicht, daß der Anfang einer kleinen Richterhierarchie gemacht werde, wie solcher in der Bestimmung, daß das höchste Gericht bei Besetzung aller Richterstellen mitzureden habe — allerdings zu liegen scheint. — Ich wiederhole nicht die Gründe, die angeführt worden sind, in der Richtung, daß es unzweckmäßig wäre, die Besetzung der Richterstellen auch im eigenen Collegio mit von diesem Gerichte abhängig zu machen; sie finden statt allerdings gegen den Antrag der Staatsregierung, fallen aber weg bei dem Antrage von Bothe, welcher deshalb, wenn nicht die völlige Streichung beliebt wird, vor dem Antrage der Staatsregierung den Vorzug verdient. Wenn aber der Abg. Bothe noch bemerkt hat, daß nicht nachgewiesen sei, daß die richtige Stellung des Justizministers nur gewahrt werde bei dem, was wir beantragt haben, so ist doch angedeutet, daß der Ausschuss dem Justizminister die ungetheilte Verantwortlichkeit für die Besetzung der Richterstellen lassen will, und daß jede Theilung, welche darin liegt, daß er das höchste Landesgericht hören muß, obwohl er nicht daran gebunden ist, daß dieses seine Stellung ein wenig vorschiebt. Wir haben auch geglaubt, daß es eigentlich der Würde des höchsten Landesgerichtes nicht angemessen wäre, wenn seine Gutachten zwar gezwungener Weise gefordert werden müssen, aber doch willkürlich dann bei Seite geschoben werden können. Auch dieser Grund hat uns mit bestimmt, auf Streichung anzutragen und da hier Niemand behauptet hat, daß in der Vorschrift des Art. 119. irgend eine Vorschrift liege, welche unbedingt zu befolgen sei, so scheint durchaus keine Nothwendigkeit vorzuliegen, ihn beizubehalten, da ohnehin nicht anzunehmen ist, daß der verantwortliche Justizminister sich nicht möglichste Kenntniß verschaffen werde, sobald er sie nicht schon hat, über die Persönlichkeiten, die bei Besetzung der einzelnen Stellen in Betracht zu ziehen sind. Ich bleibe deshalb dabei, daß die Streichung des Art. 119. das Correkteste ist, und sich am meisten empfiehlt. Demnächst würde ich mich eher für den Antrag des Abg. Bothe entscheiden können, als für den der Staatsregierung.

Präsident: Wir gehen zur Abstimmung; zu Art. 119. des Staatsgrundgesetzes liegen 2 Anträge vor und der Verbesserungsantrag des Abg. Bothe. Der Antrag der Staatsregierung geht dahin: dem Art. 119. folgende Fassung zu geben:

„Die Besetzung der richterlichen Aemter mit Ausnahme eines Präsidenten und Vizepräsidenten des höchsten Landesgerichts erfolgt nur nach Anhörung des letzteren.“

Der Verbesserungsantrag des Abg. Bothe geht dahin, dem Art. 119. folgende Fassung zu geben:

„Die Besetzung der richterlichen Aemter mit Ausnahme der Mitglieder des höchsten Landesgerichts erfolgt nur nach Anhörung des letzteren.“

Vom Ausschuss ist die Streichung des Art. 119. beantragt, mit der Wirkung, daß Nichts anderes dafür an die Stelle gesetzt werde. Ich bringe zunächst den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung, mit dessen Annahme die Anträge der Staatsregierung und des Abg. Bothe ihre Erledigung erhalten haben würden. Ich ersuche diejenigen Hrn. Abgeordneten, welche wollen, daß nach dem Antrage des Ausschusses Artikel 119. des Staatsgrundgesetzes gestrichen werde, sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Der Antrag ist mit 21 Stimmen angenommen. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter fortzufahren.

Berichterst. **Nieder**: (liest: „Art. 120. des Staatsgrundgesetzes — mit den Anträgen Nr. 7 und 8 bis Art. 122.“)

Präsident: Ich eröffne die Berathung hierüber.

Abg. **Wibel II.**: Ich bitte um's Wort.

Präsident: Sie haben das Wort.

Abg. **Wibel II.**: Die einzelne Stimme, die sich im Berichte geltend gemacht, ist die meinige. Die Streichung des zweiten Abschnitts des Art. 121. ist mir aus den im Berichte angeführten Gründen genehm. Ich würde mich mit der Minderheit für Beibehaltung des ersten Absatzes in der von ihr vorgeschlagenen Form einverstanden erklären können, wenn gesagt wäre: „verbunden werden“ statt: „verbunden sein.“ Der Satz, von der Minderheit vorgeschlagen, würde durch seine Annahme die Folge haben, daß den wenigen Richtern, welche im Augenblicke mit einträglichen Nebenämtern betraut sind, diese gewissermaßen aus den Zähnen gezogen werden müßten, und damit kann ich mich nicht einverstanden erklären, denn was einmal aus der vorstaatsgrundgesetzlichen Zeit in die unsere übergegangen ist, mag erst ausgehalten und abgewartet werden, aber daß es in Zukunft nicht mehr geschehen möge, das wünsche ich sehr und bin der Meinung, daß auch bei der Kleinheit unsers Landes sich immer wird mit der Einrichtung ausreichen lassen. Ich wünsche daher die erste Hälfte des Satzes stehen zu lassen, die zweite zu streichen und bitte deshalb, daß aus diesem Grunde bei der Abstimmung über den Antrag auf völlige Streichung, wie er von der Staatsregierung gestellt worden ist, der Artikel in zwei Theile getheilt, und erst über die Streichung der ersten Hälfte und dann über die der zweiten Hälfte abgestimmt werde.

Abg. **v. Finckh**: Damit, daß es künftighin nur heiße: „Künftig darf kein richterliches Amt mit einem einträglichen Nebenamte verbunden werden u.“, — und daß diese Bestim-

mung in das Staatsgrundgesetz gesetzt werde, damit kann ich mich nicht einverstanden erklären. Es ist im Bericht mit Recht hervorgehoben, daß die kleinen Verhältnisse unsers Staates es verlangen, daß mancher Richter auch noch ein Nebenamt haben müsse, wenn es nicht dahin kommen solle, für den Staatsdienst noch viel mehr aufzuwenden, als bisher geschehen ist. Ich glaube aber, es wird auch nicht nöthig sein, daß wir so ungemein vorbauen. Größere Inkonvenienzen sind bis jetzt nicht entstanden, und ob ein Richter ein Nebenamt hat, ist nicht von der Wichtigkeit, daß ein großer Einfluß auf die Staatsdiener dadurch verlangt werden könnte, wenn wir nur die Beschränkung hinzufügen, daß die Nebenämter keine anderen sein dürfen, als richterliche. Gefahr würde ich nur darin finden, wenn einem Richter außer dem Richteramte noch Nebenämter, die nicht richterlicher Natur sind, frei beigelegt werden könnten. Das hat etwas Unzuträgliches, das führt ihn überhaupt zu einer Denkweise, zu einer — so zu sagen — administrativen Denkweise, die für einen Juristen nicht gut ist. Vielleicht ist dieses auch, da, was unter einem Nebenamte zu verstehen sei, im Art. 121. nicht näher bestimmt ist, nur damit gemeint gewesen, es sollten Nebenämter sein, die mit der Natur des Richteramtes nichts zu thun hätten, sich nicht einmal gut damit vertragen. Ich wenigstens sehe keinen triftigen Grund, warum nicht ein Richter, der z. B. einen Platz in einem Gerichtshofe hat, noch ein anderes richterliches Amt mit verwalten soll, wenn solches ihm übergeben werden kann ohne Besorgniß, daß er dadurch seinen übrigen richterlichen Pflichten nicht werde genügen können. Ich kann überhaupt nur einen richtigen Sinn darin finden, wenn verboten oder erschwert wird, einem Richter Nebenämter nicht richterlicher Natur zu geben. Das Andere ist alles homogen; warum soll man ihm das nicht übertragen können? Er ist und bleibt ja nur Richter! Deshalb möchte ich mich dem Antrage der Mehrheit anschließen, jedoch nicht unbedingt, sondern in dem Sinne, daß eine Verbindung mehrerer richterlicher Aemter freigelassen werde, und deshalb vorschlagen, in dem Antrage Nr. 8., zwischen die Worte: „einträglichen Nebenamt“ zu setzen: „nicht richterliches“, so daß der Antrag lauten würde, wenn er angenommen würde: „mit einem einträglichen nicht-richterlichen Nebenamte verbunden werden.“ Ich mache Sie, m. H., schließlich noch darauf aufmerksam, daß wir mehrere solche kleine richterliche Posten, um mich so auszudrücken, richterliche Nebenposten haben. Denken Sie an das hiesige Garnisonsgericht, an den Vorkitz im Militärobergerichte. Das sind Posten von zwar nicht sehr großer Erheblichkeit, die aber, wenn sie nicht besonders vergütet würden. Niemand, wenn er irgend davon kommen könnte, annehmen würde. Denn sie haben so viel Unbequemes und manchmal wirklich Fremdartiges, daß, wenn ein höherer Justizbeamter, wenn er z. B. als Direktor des Garnisonsgerichts fungiren sollte, dafür danken würde, wenn er nicht seine Mühe vergütet erhielte. Gezwungen könnte er aber schwerlich werden, da er staatsgrundgesetzlich nicht von seinem Posten zu entfernen ist. Am Besten

wird sich die Sache regeln, wenn erst durch Dienstetats gesorgt ist. Jetzt müssen wir durch kleine Vergütungen erleichtern, daß tüchtige Leute so etwas überher übernehmen und es nicht unbillig finden, wenn sie dafür, daß sie mehr Arbeiten, mehr Aerger und Verdruß übernehmen, eine größere Einnahme haben. Sollten wir selbstständige Posten daraus bilden, so könnten wir es nicht unter 5—600 und mehr Thlr., und es würde also die Staatskasse dann mit um so viel Geld mehr beschwert. Ueberhaupt kann ich es nicht unzutraglich, nicht unbillig und nicht widersprechend finden, einem Richter ein einträgliches richterliches Nebenamt zu geben. Ich möchte daher mein Amendement zu Nr. 8. zur Annahme empfehlen.

Präsident: Der Antrag geht dahin, daß in Nr. 8. der Anträge des Ausschusses hinter dem Worte „einträglich“ eingeschaltet werde: „nicht richterliches.“ Ist dieser Antrag unterstützt?

(Stimmen: Ja!)

Er ist hinlänglich unterstützt und kommt mit zur Berathung.

Abg. Wibel II.: Der Vorredner bemerkte so eben, daß eine Verlegenheit daraus entstehen könne, wenn man einem im Staatsdienste stehenden Richter ein Nebenamt anböte und er dasselbe ausschlage, weil er keinen Gehalt dafür annehmen dürfe. Ich glaube, daß dabei ganz übersehen ist, daß es denn doch nicht gerade unbedingt notwendig ist, daß der Vorstand des Garnisongerichts, eines Justitiariats und was dergleichen vorkommen, unbedingt das Mitglied eines Gerichtshofes sein müsse. Ich meine, daß wir an andern Stellen auch noch Leute sehen, die solchen Aemtern sehr gut vorstehen können und denen wir auf diese Weise eine Stellung geben können, die sich meiner Ansicht nach besser mit der übrigen vereinigt, als es sich meiner Meinung nach rechtfertigen läßt, daß im Staatsdienst stehenden Richtern solche Nebenämter aufgetragen werden. Ich kann das am ersten aussprechen, da ich nicht in Oldenburg wohne, also auf mich nicht hindeuten kann, gehen Sie aber in andere Länder, Hannover, Mecklenburg, Holstein, da finden Sie viele solche Richterstellen in den Händen von Juristen, die nicht eigentlich im Staatsdienst stehen, also dem Besorgniß des Herrn v. Finckh wäre wohl abzuhelfen.

(Die Abg. v. Finckh und Bothe bitten um's Wort.)

Präsident: Abg. Bothe.

Abg. Bothe: Ich werde für den Antrag des Abg. v. Finckh stimmen. Wenn der Abg. Wibel II. sagt, daß nach dem Antrag nothwendig ein Richter oder Assessor oder Gerichtsrath eine solche Stelle nur bekommen könne, so folgt das gar nicht daraus, es soll nur die Möglichkeit nicht ausgeschlossen sein, und wenn auf die mecklenburgischen und holsteinischen Verhältnisse, nämlich die Justitiariate daselbst, hingewiesen worden ist, so habe ich auf der andern Seite gehört, daß diese Justitiariate hinsichtlich der Rechtspflege nicht

32.

gerühmt, sondern als noch viel zu wünschen übrig lassend bezeichnet werden.

Abg. v. Finckh: Ich nehme das Wort nur, meine Herren, um zu erklären, daß es mir durchaus nicht eingefallen sein kann und nicht eingefallen ist, von der Annahme auszugehen, als wenn Posten der Art nicht auch von Andern, als von denen, die schon im Staatsdienste sind, bekleidet werden könnten. Im Gegentheile würde es mir sehr angenehm sein, wenn sich tüchtige andere Leute fänden, denen sie gegeben werden könnten. In meinem Vorschlage liegt auch durchaus nicht, daß sie Andern nicht gegeben werden könnten, sondern es ist nur gesagt, wenn der Posten nicht einem Andern gegeben wird, sondern einem Staatsdiener, daß auch dieser, dem dadurch mehr Mühe, und zwar manchmal etwas fremdartige, aufgebürdet wird, dafür eine Belohnung erhalte. Wenn die Staatsregierung die Posten geben will, ist ihre Sache, und es soll mir lieb sein, wenn sie sie Leuten giebt, die nicht schon eine Versorgung haben, falls diese der Sache vollständig vorstehen können.

Präsident: Ich schließe die Berathung, da sich Niemand weiter zum Worte meldet, vorbehaltlich des letzten Wortes des Herrn Berichterstatters.

Berichterst. Müller: Ich verzichte.

Präsident: Wir gehen zur Abstimmung. Es liegen zu Art. 121 des Staatsgrundgesetzes mehrere Anträge vor. Zunächst der Antrag der Staatsregierung auf Streichung dieses Artikels; dann der Antrag des Abg. Wibel II. — er läßt sich wenigstens als Antrag auffassen — daß nur der erste Satz beibehalten, der zweite aber gestrichen werden möge, — dann der Antrag der Minderheit des Ausschusses, daß der Art. 121 des Staatsgrundgesetzes künftig so lauten möge:

„Kein richterliches Amt darf mit einem einträglichem Nebenamte verbunden sein,“

dann der Antrag der Mehrheit des Ausschusses, dem Art. 121 folgende Fassung zu geben:

„Mit einem richterlichen Amte kann in Zukunft ein einträgliches Nebenamt nur auf Grund gesetzlicher Bestimmung verbunden werden;“

und endlich der Verbesserungsantrag des Abg. v. Finckh zu diesem Antrage der Mehrheit, der Art. 121 möge dahin gefaßt werden:

„Mit einem richterlichen Amte kann in Zukunft ein einträgliches nicht richterliches Nebenamt nur auf Grund gesetzlicher Bestimmung verbunden werden.“

Ich bringe zuerst den Antrag der Staatsregierung zur Abstimmung, welcher auf Streichung des Art. 121 geht, mit der Wirkung, daß an die Stelle dieses Artikels etwas anderes nicht wieder gesetzt werde. Dann würde ich besonders abstimmen lassen darüber, ob der zweite Absatz des Art. 121 gestrichen werden solle, womit denn die Aenderung des ersten Satzes noch nicht präjudicirt sein würde. Ich würde darauf den Verbesserungsantrag des Abg. v. Finckh zu dem Antrage

79



Nr. 8 zur Abstimmung bringen, unter dem Vorbehalt der Annahme des Antrags Nr. 8 selbst und endlich würde der Antrag Nr. 7, der Antrag der Minderheit zur Abstimmung kommen; letzteres jedoch nur in dem Falle, wenn der Antrag Nr. 8 oder zunächst der Verbesserungsantrag des Abg. v. Finckh nicht von dem Landtage angenommen sein würde. Ich bringe demnach zuerst den Antrag der Staatsregierung auf Streichung des ganzen Artikels zur Abstimmung.

Abg. **Mäder**: Ich bitte um's Wort zur Fragestellung.

Präsident: Sie haben das Wort.

Abg. **Mäder**: Ich glaube es ist nicht bezeichnet worden, wie es der Herr Präsident mit dem ersten Satze will gehalten haben, wenn der zweite Satz gestrichen wird.

Präsident: Ich habe ausdrücklich erklärt, daß die Streichung des zweiten Satzes einer Aenderung des ersten Satzes nicht präjudiciren werde.

Abg. **Mäder**: Dies ist erklärt, es ist aber nicht erklärt, wie sich der erste Satz den anderen Anträgen gegenüber verhalten sollte.

Präsident: Mit der Annahme eines der übrigen Anträge des Antrags Nr. 8. oder des Verbesserungsantrags des Abg. von Finckh oder des Antrags Nr. 7. würde der erste Satz des Art. 121. im Staatsgrundgesetz fallen. Wird dagegen keiner der Anträge angenommen, und nur die Streichung des zweiten Satzes beliebt werden, so würde vom Art. 121. künftig der erste Satz allein beibehalten sein. Ich bringe also den Antrag der Staatsregierung auf Streichung des ganzen Artikels zur Abstimmung. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche wollen, daß Art. 121. mit der Wirkung, daß nichts Anderes an dessen Stelle gesetzt werde, gestrichen werde, sich zu erheben. —

Der Antrag ist abgelehnt.

Es kommt der Antrag des Abg. Wibel II. zur Abstimmung, daß der 2. Abs. des Art. 121. wegfallen möge:

„Ausnahmen können aus besondern Gründen jedoch nur mit Zustimmung des Landtags gemacht werden.“

Ich ersuche diejenigen Herren, welche wollen, daß dieser Satz gestrichen werde, sich zu erheben. — Der Antrag ist mit 19 gegen 16 Stimmen angenommen. Die Streichung des 2. Abs. ist demnach beschlossen. Ich bringe jetzt den Verbesserungsantrag des Abg. v. Finckh zur Abstimmung, welcher dahin geht, daß für den Fall der Annahme des Mehrheitsantrags Nr. 8. derselbe einen Zusatz erhalte, nemlich dahin, daß hinter dem Worte: „einträgliches“ eingeschaltet werde: „nicht richterliches“, so daß der Satz lauten würde:

„Mit einem richterlichen Amte kann in Zukunft ein einträgliches nicht richterliches Nebenamt nur auf Grund gesetzlicher Bestimmung verbunden werden.“

Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche wollen, daß der Antrag Nr. 8. die Einschaltung des Wortes „nicht richterliches“ hinter „einträgliches“ erhalte, sich zu er-

heben. Ich bitte die Herren, sich niederzulassen. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche nicht wollen, daß der Antrag die vom Abg. v. Finckh vorgeschlagene Einschaltung erhalte, sich zu erheben. —

Der Antrag des Herrn Abg. v. Finckh ist mit 19 gegen 18 Stimmen angenommen.

Ich bringe den Antrag Nr. 8. der Mehrheit des Ausschusses zur Abstimmung, welcher jetzt nach der Annahme des v. Finckh'schen Amendements lautet:

„Mit einem richterlichen Amte kann in Zukunft ein einträgliches nicht richterliches Nebenamt nur auf Grund gesetzlicher Bestimmung verbunden werden.“

Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist mit 25 Stimmen angenommen und ist damit der Antrag der Minderheit unter Nr. 7. erledigt. Ich bitte fortzufahren.

Berichterst. **Mäder**: (liest: „Art. 122. des Staatsgrundgesetzes entspricht mit dem Antrage Nr. 9. — kein ordentlicher Richter darf zc.“)

Präsident: Wünscht Jemand dieserhalb das Wort? Da das nicht der Fall ist gehen wir zur Abstimmung. Es ist von der Staatsregierung beantragt, in Art. 122. statt der Worte: „kein Richter darf“ zu setzen: „kein ordentlicher Richter darf“. Der Ausschuss hat sich mit diesem Antrage einverstanden erklärt. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche nicht wollen, daß in Art. 122. gesetzt werde: „kein ordentlicher Richter darf“, sich zu erheben. — Der Antrag ist angenommen. Ich bitte fortzufahren.

Berichterst. **Mäder**: (liest: b. „die Verweisung auf Art. 118. u. f. w. mit dem Antrage Nr. 10.“)

Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? Wir gehen zur Abstimmung. Es ist beantragt, daß am Schluß des Art. 122. des Staatsgrundgesetzes die Bezugnahme auf Art. 118. wegfalle. — Ich ersuche diejenigen, welche diese Bezugnahme beibehalten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist angenommen.

Berichterst. **Mäder**: („liest: „c. Im Ausschuss ist zur Erwägung gekommen u. f. w. bis Art. 123.“)

Präsident: Es bezieht sich auf diese Frage der Antrag des Abg. Möhring. Er wird, nachdem Art. 123. seine Erledigung erhalten hat, weiter zur Berathung kommen.

Berichterst. **Mäder**: (liest: „Art. 123. des Staatsgrundgesetzes mit dem Antrage Nr. 11. bis Art. 124.“)

Präsident: Wünscht Jemand über den Antrag 11. das Wort? Wir gehen zur Abstimmung. Es ist beantragt in Art. 123. des Staatsgrundgesetzes statt: „kein Richter“ zu setzen: „kein ordentlicher Richter.“ Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche diesem Antrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist angenommen. Von dem Herrn Abg. Möhring ist ein Antrag eingebracht — und derselbe hat, — wie ich schon vorher bemerkte, die

erforderliche Unterstützung erhalten, — nun mehr einen Artikel in das Staatsgrundgesetz aufzunehmen, welcher lautet:

„Die Art. 119. bis 123. des Staatsgrundgesetzes finden auf die Verwaltungsbeamten keine Anwendung, denen auch die Polizeiübertretungen und die sogenannten Bagatellsachen in erster Instanz zugewiesen sind oder nach Art. 104. des Staatsgrundgesetzes zugewiesen werden sollten.“

Ich eröffne die Berathung dieserhalb. — Es versteht sich von selbst, daß es nunmehr statt: „Art. 119.“ heißen muß: „Art. 120.“

Abg. **Möhring**: Zum Art. 104. des Staatsgrundgesetzes, der von der Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung spricht, ist neulich ein Zusatz von dem Landtag angenommen, wonach die Bestimmung darüber der Gesetzgebung überlassen bleibt, ob und in welcher Weise die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung auch in erster Instanz hinsichtlich der Polizeiübertretungen und sogenannten Bagatellsachen stattfinden solle. Sollte dieser Absatz demnächst in's Staatsgrundgesetz aufgenommen werden, so ist denkbar, daß künftig einer Verwaltungsbehörde auch die Ausübung der Rechtspflege in diesen Sachen aufgetragen werde. Die in der Verwaltung angestellten Beamten würden dann theils als Verwaltungsbeamte fungiren, theils in Beziehung auf die ihnen übertragene Rechtspflege als Richter, und es würde sich dann fragen, ob solche Beamte von den Bestimmungen der Art. 120. bis 123. oder den des Art. 125. betroffen werden. Sollte aber auch der Zusatz zu Art. 104. in's Staatsgrundgesetz nicht aufgenommen werden und also eine Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung in allen Beziehungen nicht eintreten, so würde selbst dann derselbe Zweifel immer bleiben, hinsichtlich der jetzt im Herzogthume Oldenburg angestellten Beamten, da diese zur Zeit theils als Verwaltungsbeamte fungiren, theils auch die Rechtspflege ausüben in den Bagatellsachen und in den Polizeistrafsachen. Es scheint mir, um künftigen Zweifeln zu begegnen, nothwendig, daß eine Bestimmung darüber getroffen wird, ob auf solche Verwaltungsbeamte die Bestimmungen der Art. 120 bis 123. oder die des Art. 125. des Staatsgrundgesetzes zur Anwendung kommen. Ich habe nun beantragt, daß auf diese Beamten die Art. 120. bis 123. Anwendung finden. Die Gründe, welche bei Erlassung der Bestimmungen in den Art. 122. und 123. maßgebend gewesen, treten bei Richtern, denen nur solche richterliche Sachen überwiesen sind, wenigstens nicht in dem Maße ein, wie bei andern Richtern. Außerdem ist der Wirkungskreis derselben in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsbeamte der erheblichere, wie denn auch wenigstens hier im Herzogthume die Dienstaufsicht über die Ämter im Allgemeinen von der Regierung ausgeübt wird. In den Fürstenthümern Birkenfeld und Cutin haben die Ämter eine ganz andere Stellung. Neben der Verwaltung haben sie die Rechtspflege in allen Sachen, bis dahin, daß eine Abänderung

in dieser Beziehung stattgefunden, welche nach Art. 104., wornach den Verwaltungsbeamten künftig nur eine beschränkte Rechtspflege gestattet werden kann, demnächst allerdings eintreten muß, glaube ich, daß auf die Beamten in Birkenfeld und Cutin die Art. 120. bis 123. Anwendung finden müssen. Die Gründe, aus welchen die Richter in dieser Beziehung anders gestellt sind, als die Verwaltungsbeamten, treffen bei den Richtern in Birkenfeld und Cutin in gleichem Maße ein, wie bei denen im Herzogthum; ich sehe keinen Grund weshalb, da ihnen in erster Instanz die Jurisdiktion in allen Beziehungen zusteht, dieselben anders gestellt sein sollen, als die Richter in 1. Instanz im Herzogthum. Wenn also bei den Richtern überhaupt solche Bestimmungen nothwendig sind, so sind sie auch nothwendig in Beziehung auf die Beamten und Richter in den Fürstenthümern. — In Beziehung auf die Art. 120. und 121. glaube ich nur noch darauf aufmerksam machen zu müssen, wie es gewiß nicht die Absicht ist, daß, wenn einem Verwaltungsbeamten eine so beschränkte Jurisdiktion, wie im Art. 104. enthalten, übergeben wird, auf einen solchen die Bestimmung zur Anwendung kommen soll, daß einem solchen Richter ein Nebenamt, ein anderes als ein richterliches Amt nicht gegeben werden dürfe und ferner auch nicht die Bestimmung, daß die Beamtenstellen, womit eine so beschränkte Jurisdiktion verbunden ist, sofort wieder definitiv besetzt werden sollen.

Präsident: Es hat sich Niemand weiter zum Worte gemeldet. Ich schließe die Berathung, vorbehaltlich des letzten Wortes des Herrn Berichterstatters.

Berichterst. Müller: Ich verzichte.

Präsident: Wir gehen zur Abstimmung. Der Antrag lautet:

„Die Artikel 120. bis 123. des Staatsgrundgesetzes finden auf die Verwaltungsbeamten keine Anwendung, denen auch die Polizeiübertretungen und die sogenannten Bagatellsachen in erster Instanz zugewiesen sind, oder nach Art. 104. des Staatsgrundgesetzes zugewiesen werden sollten.“

Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche diesem Antrag nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist angenommen. Ich bitte fortzufahren.

Berichterst. Müller (verliest Art. 124. des Staatsgrundgesetzes u. s. w. mit dem Antrage Nr. 12.).

Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? — Wir gehen zur Abstimmung. Es ist von der Staatsregierung die Streichung des Art. 124. des Staatsgrundgesetzes beantragt und der Ausschuß hat sich damit einverstanden erklärt. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche nicht wollen, daß nach dem Antrage der Staatsregierung Art. 124. gestrichen werde, sich zu erheben. — Der Antrag ist angenommen.

Berichterst. Müller (verliest Art. 125. mit dem Antrage Nr. 13.).



Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? — Wir gehen zur Abstimmung. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche nicht wollen, daß das Wort „solcher“ durch das Wort „der“ ersetzt werde, sich zu erheben. — Der Antrag ist angenommen.

Berichterst. **Mäder** (verliest: „Der Entwurf enthält, mit dem Antrage Nr. 14.“)

Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? — Da das nicht der Fall ist, gehen wir zur Abstimmung. Es ist von Seiten der Großherzogl. Staatsregierung beantragt, im Art. 125. nach dem ersten Absätze den Satz einzuschalten:

„In Betreff des Militärs bleiben der Gesetzgebung besondere Bestimmungen vorbehalten.“

Vom Ausschuss ist vorgeschlagen, diesen Zusatz am Schluß des Art. 125. anzuhängen. Ich bringe den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung, mit dessen Annahme der Antrag der Staatsregierung erledigt ist. — Ich ersuche demnach diejenigen Herren Abgeordneten, welche wollen, daß der Art. 125. am Ende den Zusatz erhalte:

„§. 3. In Betreff des Militärs bleiben der Gesetzgebung besondere Bestimmungen vorbehalten“
sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Der Antrag ist angenommen.

Berichterst. **Mäder** (verliest Art. 126. des Staatsgrundgesetzes . . . mit dem Antrage Nr. 15.)

Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? Wir gehen zur Abstimmung. Es ist von der Großherzogl. Staatsregierung beantragt, im §. 126. im ersten Absätze die Worte:

„worunter jedoch der Hofdienst nicht begriffen ist“, zu streichen. Der Ausschuss hat sich damit einverstanden erklärt. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche diesem Antrage nicht zustimmen wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist angenommen.

Berichterst. **Mäder** (liest: „b. der Ausdruck . . . mit dem Antrage Nr. 16.“)

Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? Wir gehen zur Abstimmung. Es ist von der Großherzogl. Staatsregierung vorgeschlagen, im ersten Absätze des Art. 126. die Worte:

„in volksthümlicher Umgestaltung“ zu streichen. Der Ausschuss hat sich mit diesem Antrage nicht einverstanden erklärt. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche wollen, daß nach dem Antrage der Staatsregierung die Worte gestrichen werden, sich zu erheben. — Der Antrag ist abgelehnt.

Berichterst. **Mäder** (liest: „c. Die Worte u. s. w. mit dem Antrage Nr. 17.“)

Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort?

Wir gehen zur Abstimmung. Es ist von Großherzogl. Staatsregierung vorgeschlagen, daß in dem Absätze des Art. 126., welcher mit den Worten beginnt:

„das Gesetz hat insbesondere auch“
die Worte

„jedoch ohne regelmäßige Personalberichte“

gestrichen werden. Der Ausschuss hat sich mit diesem Antrage einverstanden erklärt. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem Antrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist angenommen.

Berichterst. **Mäder** (liest: „d. der Entwurf beantragt u. s. w. mit dem Antrage Nr. 18.“)

Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort?

Abg. **Mölling:** Ich bitte um's Wort.

Präsident: Sie haben das Wort.

Abg. **Mölling:** Ich werde für die unveränderte Beibehaltung der staatsgrundgesetzlichen Bestimmung stimmen. Es kommt hier nur der vorlezte Satz in Betracht, die Bestimmung des Staatsgrundgesetzes, welche lautet:

„Dieses Gericht ist auf den Grund der Berufsgleichheit zu bilden; es erkennt als Schwurgericht.“

Ich bin mit diesem ersten Grundsatz, daß das Gericht aus Berufsgenossen zu bilden sei, nicht einverstanden. Ich werde aber keinen Antrag stellen, weil es unnütz ist, in den jetzigen politischen Verhältnissen diese Bestimmung zu bekämpfen. Ich halte es für wünschenswerth, ja vielleicht für notwendig, daß ein Gericht gebildet werde, um diejenigen Beamten ihres Amtes zu entheben, welche sich desselben unfähig oder unwürdig machen. Ich kann aber nicht dafür halten, daß dieses Gericht aus Berufsgenossen gebildet werde. Dieses Gericht ist im Wesentlichen ein Ehrengericht; ich erkenne aber nur eine Ehre an, nämlich diejenige, welche im Begriffe und der Anschauung des Volkes wurzelt und halte daher nur ein Gericht begründet, das aus Geschworenen gewählt aus dem ganzen und vom ganzen Volke gebildet wird. Jede andere Ehre scheint mir eine falsche, namentlich die Ehre, die sich aus Interessen des Standes, aus Rücksichten und Ansichten eines bestimmten Standes herleitet. Ein Gericht, welches ein Standesehrengericht bildet, kann nur zu leicht diejenigen von ihrem Amte entfernen, und für des Amtes unfähig und unwürdig erklären, welche nach der Ansicht des Volkes die Fähigsten und Würdigsten zu diesem Amte sind. Damit kann ich mich übereinstimmend erklären. Ich könnte dieses mit Beispielen belegen, z. B. mit dem Beispiel des Advokat-Anwalt Dorn, der in einer Bertheidigungsrede für seinen Klienten sich über die Nationalkofarde erklärte, in Bezug auf welche der Staatsanwalt die Entziehung der Kofarde beantragt hat, daß wenn dieses geschehe, das Institut der Nationalkofarde entweiht wäre und besser zu Grabe getragen würde. West dieser Aeußerung, welche das Landwehr-Offiziercorps für unwürdig erklärte, mußte er als Landwehr-Offizier seine Aelassung nehmen. Ich erinnere ferner nur an das Bediel

des Appellations-Präsidenten Lemme in Münster und des Obertribunalraths Waldeck in Berlin; gegen Beide erklärte die überwiegende Mehrzahl ihrer Collegen, daß sie nicht mit ihnen dienen könnten, gegen Lemme sprach sie die Bitte aus, er möge seine Entlassung nehmen, bloß wegen ihrer verschiedenen politischen Richtung. Daß unter solchem Urtheil die wahre Ehre nicht leiden kann, sondern daß sie aus ihm nur glänzender und gereinigter hervorgehen müsse, wird einer Begründung nicht bedürfen. — Das in Beziehung auf den ersten Theil des betreffenden Sazes im Staatsgrundgesetze. Der zweite Theil in diesem Saze heißt: „es erkennt als Schwurgericht.“ Was die Gründe für diese Bestimmung betrifft, so beziehe ich mich auf die ausführlichen Gründe, welche zwei Landtage für diese Bestimmung entwickelt haben. Wenn diese Gründe nicht überzeugen, den würde ich mit Ausführung meiner Gründe eben so wenig überzeugen. Der Ausschuß will, daß anstatt dessen nur gesetzt werde, daß das entsprechende Gericht an gewisse positive Beweisregeln nicht gebunden sei, d. h. ohne Weiteres die Nachteile des Schwurgerichts den Angeklagten tragen lassen, ohne ihm die Vortheile zu gewähren, durch welche er gesichert werden kann. Ich vermag auch dafür nicht zu stimmen.

Abg. **Selckmann II.**: Das rechtsgelehrte Mitglied für Jever hat zunächst gegen den ersten Theil des im Staatsgrundgesetze enthaltenen Sazes, daß das Gericht auf Grund der Berufsgleichheit zu bilden sei, gesprochen. Dieser Satz ist freilich auch im Ausschußantrage enthalten, aber Nichts neues, da er, wie eben bemerkt, schon im Staatsgrundgesetze steht. Wenn nun demungeachtet das Mitglied für Jever dagegen gesprochen, aber keinen Antrag auf Abänderung desselben gestellt hat, so kann ich füglich das, was er hiergegen sagte, unberührt lassen, und möchte ich nur bemerken, daß ich mit dem, was jenes Mitglied vorbrachte, nicht übereinstimme. Es kann hier nur die Frage kommen, die Abänderung des 2. Sazes, welche vom Ausschusse vorgeschlagen ist, daß nämlich statt: „es erkennt als Schwurgericht“ gesagt werde: „es ist an positive Beweisregeln nicht gebunden.“ Das Mitglied für Jever bezieht sich rücksichtlich der Beibehaltung der Bestimmung des Staatsgrundgesetzes auf die weitläufigen Gründe, welche bei Gelegenheit der Berathung des Dienstgesetzes auf dem frühern Landtage vorgebracht seien und glaubt dieselben nicht wiederholen zu brauchen, da diejenigen, welche damals durch diese Gründe nicht überzeugt worden seien, auch jetzt nicht würden überzeugt werden können. Ich gehöre nun zu denjenigen, die damals auf keine Weise durch seine Gründe überzeugt worden sind, sondern ungeachtet seiner weitläufigen Gründe entgegengesetzter Ansicht war, denn ich glaube, daß ein Gericht, welches als Genossengericht gebildet wird, nicht unbedingt nach denjenigen Regeln zu verfahren haben wird, welche für ein Schwurgericht bestehen, sondern, daß die Bedeutung eines Genossengerichts eine andere ist, als die eines Geschwornengerichts, wir also nicht nöthig haben, durch den Satz, daß es als Schwurgericht erkenne, auszudrücken, es

sollen alle diejenigen Bestimmungen auch hier unbedingt zur Anwendung kommen, welche dort, wo die Einrichtung der Geschwornen-Gerichte weiter ausgebildet ist, bei diesen gewöhnlich gefunden werden und welche die Wissenschaft in Bezug auf Geschwornen-Gerichte für nothwendig erklärt. Es wurde damals auch nicht so sehr gegen die Richtigkeit dieses Sazes an sich gesprochen, sondern man stützte sich darauf, es sei staatsgrundgesetzlich einmal bestimmt, daß das Dienstgericht als Schwurgericht erkennen solle; es müßten also diejenigen Bestimmungen Platz greifen, welche dem Schwurgerichte sonst als nothwendig zugestanden würden. Diesen damals mit einigem Schein der Richtigkeit vorgebrachten Grund glaubt der Ausschuß, weil er auf einem Mißverständniß beruht, dadurch beseitigen zu müssen, daß er sagt: „es ist an positive Beweisregeln nicht gebunden,“ und damit dieselbe Bestimmung vorschlägt, welche auch beim Staatsgerichtshof als hinreichend anerkannt worden ist.

Da der Abgeordnete für Jever die Abänderung des ersten Theils, daß nicht ein Genossengericht, sondern ein förmliches Geschwornengericht eintreten soll, nicht beantragt hat, so glaube ich, wird er konsequent zugeben müssen, daß bei einem Genossengerichte nicht alle Bestimmungen von vorneherein für nothwendig erklärt werden brauchen, welche sonst bei einem Geschwornengerichte in Anwendung zu kommen pflegen.

Abg. **Mölling**: Der Abgeordnete, welcher vor mir geredet, hat ausgeführt, daß nach dem Staatsgrundgesetze das Dienstgericht aus Berufsgenossen gebildet werden müsse, und es sei ein Antrag auf Abänderung nicht gestellt worden. Er geht richtig hiervon aus, behauptet aber, weil dieses Dienstgericht aus Berufsgenossen gebildet werde, könne es nicht allgemein als Schwurgericht behandelt werden. Warum das nicht geschehen könne, warum ein Genossengericht überhaupt nicht nach den Grundsätzen eines Schwurgerichts selbst gewählt werden und verfahren könne, darüber hat er kein Wort gesagt. Ich bin nun aber der Meinung, daß ein solches Gericht völlig als Schwurgericht behandelt werden könne und müsse, und ich muß deswegen dabei bleiben, daß die Bestimmung des Staatsgrundgesetzes: „es erkennt als Schwurgericht“ beibehalten werde. Er hat weiter auf die Gründe hingewiesen, welche bei frühern Landtagen für diese Bestimmung entwickelt worden sind und auf welche auch ich mich bezogen habe, und meint, deswegen sei man bei dieser Bestimmung geblieben, weil sie im Staatsgrundgesetze aufgenommen sei. Ich meine aber, es war allerdings ein Grund, daß man wollte, daß das Gesetz die Grundsätze des Schwurverfahrens annähme, weil es im Staatsgrundgesetze stände, aber es war das nicht der alleinige Grund, sondern man war allgemein der Ansicht, daß es überhaupt seiner ganzen Bestimmung nach ein wahres Schwurgericht sein müsse, aber nicht einen Theil des Schwurverfahrens haben und einen anderen Theil nicht haben dürfe.

Abg. **Selckmann II.**: Wenn ich die Gründe, weshalb bei einem Genossengericht nicht alle diejenigen Bestimmungen

zur Geltung zu kommen brauchen, welche sonst bei dem förmlichen Geschwornengericht für nothwendig gehalten werden, wenn ich diese Gründe nicht angeführt habe, so bin ich in dieser Beziehung nur dem Beispiele meines verehrlichen Herrn Vorredners gefolgt, indem auch ich glaubte, nur auf die Gründe für meine Ansicht mich beziehen zu dürfen, welche früher bei der Berathung des Dienstgesetzes vorgetragen wurden und die Ihnen gewiß bekannt sein werden. Ich will auch jetzt die Versammlung mit Wiederholung dieser Gründe nicht aufhalten und nur darauf hinweisen, daß, wie beim Staatsgerichtshof, nur die Bestimmung getroffen ist, daß er an positive Beweisregeln nicht gebunden sei, so auch hier kein Grund vorliegt, weiter zu gehen und die Anwendung aller bei Geschwornengerichten sonst geltenden Bestimmungen in Beziehung auf das Verfahren des Geschwornengerichts zu verlangen.

Präsident: Ich schließe die Berathung, vorbehaltlich des letzten Wortes des Herrn Berichterstatters.

Berichterst. Räder: Ich verzichte.

Präsident: Wir gehen zur Abstimmung. Es liegen zum letzten Satz des Art. 126 zwei Anträge vor: der Antrag der Staatsregierung auf Streichung des Satzes, der Antrag des Ausschusses, dem Satze folgende Fassung zu geben:

„Dieses Gericht ist auf den Grund der Berufsgleichheit zu bilden, es ist an positive Beweisregeln nicht gebunden.“

Ich bringe den Antrag des Ausschusses zuerst zur Abstimmung. Wird derselbe angenommen, so ist der Antrag der Staatsregierung erledigt. Ich ersuche die Herren Abgeordneten, welche dem Antrag des Ausschusses unter Nr. 18 des Berichts beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist mit überwiegender Majorität angenommen.

Berichterst. Räder (verliest e): Endlich ist die Streichung — mit dem Antrage Nr. 19.

Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? — Wir gehen zur Abstimmung. Es liegt der Antrag der Staatsregierung vor:

„es möge der letzte Absatz des Art. 126 gestrichen werden“ —

mit welchem der Ausschuss sich einverstanden erklärt hat. Ich ersuche die Herren Abgeordneten, welche diesem Antrag nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist angenommen und damit die heutige Tagesordnung erschöpft. — Es ist eine Interpellation eingereicht von dem Abg. Lübben und Genossen mit den erforderlichen Unterschriften versehen. Die Interpellation hat die Frage an das großherzogliche Staatsministerium zum Gegenstande:

„ob in Betreff des Kiel- und Meyel-Groden's des von Christian V. vorbehaltene und von Herzog Friedrich August durch ein Patent wieder erneuerte Reliquienrecht

dieser im Besitz der gräflichen Wedelschen Familie sich befindenden Ländereien vielleicht erledigt oder alterirt worden und wenn nicht: ob das hohe Staatsministerium nicht dieses Grodeland zur Ausscheidung als Krongut besonders geeignet halte.“

Die Begründung dieser Interpellation wird auf die nächste Tagesordnung gesetzt werden.

Abg. Bibel II.: Da nach der Geschäftsordnung sich ein bestimmter Interpellant nennen muß, so muß ich mir zu bemerken erlauben, daß es auf einem Irrthum beruht, wenn der Herr Präsident Herrn Lübben als solchen bezeichnete. Ich muß mir diese Qualität vindiziren. Vielleicht ist die Unterschrift undeutlich ausgefallen.

Präsident: Es liegt kein Irrthum von meiner Seite zu Grunde, sondern nur eine nicht ganz deutliche Reihenfolge der Unterschriften. Die Namen stehen sämmtlich in einer Reihe, und da der Abg. Lübben ebenfalls Mitglied des Krongutsausschusses ist, konnte ich nicht wissen, daß er, dessen Namen doch voran steht, nicht als Interpellant zu betrachten sei.

Abg. Niebour: II.: Meine Herren. Ich habe Ihnen vor einigen Tagen mitgetheilt, daß wir beabsichtigten, einen Antrag hinsichtlich der Erhöhung des Einkommens der Schullehrer einzubringen. Da dieser Antrag auf mehreren Seiten Unterstützung gefunden hat, so erlaube ich mir, ihn jetzt dem Herrn Präsidenten zu überreichen und möchte nur noch bemerken, wie ich durch Privatbesprechung gehört, daß der Antrag so verstanden worden sei, daß jeder Schullehrer nach dem 28. Jahre seines Dienstes 400 Thlr. erhalten solle. Das ist ein bedeutendes Mißverständnis und ich hoffe, daß die Herren, die der Ansicht gewesen sein möchten, sich davon überzeugen werden, wenn sie den Antrag näher ansehen.

Präsident: Der Antrag mit der erforderlichen Unterstützung versehen lautet:

Der allgemeine Landtag wolle sich zu Protokoll dahin erklären:

wie es ihm sehr wünschenswerth erscheine, daß die in dem Entwurfe eines neuen Schulgesetzes vorgeschlagene Bestimmung, lautend:

„Die Lehrer haben bei gewissenhafter treuer Amtsführung Anspruch auf eine Gehaltszulage von 25 Thalern nach je 7 Jahren von ihrer Aufnahme unter die Schulamtskandidaten oder Lehrer des Landes angerechnet, wenn sie nicht

nach Ablauf der ersten 7 Jahre wenigstens	150 Thlr.
„ „ „ zweiten „ „ „	200 „
„ „ „ dritten „ „ „	300 „
„ „ „ vierten und ferneren 7 Jahre wenigstens	400 „

Dienst Einkommen beziehen. Diese Zulage wird aus der Staatskasse geleistet.“

als irgend möglich und schon vor dem Zustande kommen des neuen Schulgesetzes zur praktischen Ausführung komme.

Niebour II.

Wir unterstützen diesen Antrag:

Niebour I. Mölling. Wibel. Böckel. Becker. Selckmann I. Konerding. Wibel II. Bargmann. Ivens. Schween. Hardt.

Meines Erachtens wird dieser Antrag füglich in den Abtheilungen behandelt werden können, falls nicht von der Versammlung Anderes beantragt und beschlossen werden wird. Da dies nicht geschehen, so überweise ich diesen Antrag an

die Abtheilungen und ersuche die Herren Abtheilungsvorstände über den Zusammentritt der Abtheilungen weiter zu konferiren. — Es liegt dem Landtag gegenwärtig kein Material zu weiterer Berathung vor und nach den mir gewordenen Mittheilungen der Ausschüsse kann auch heut noch nicht mit Bestimmtheit angegeben werden, wann wieder ein Ausschussbericht zur Vertheilung wird kommen können; es wird daher die nächste Sitzung besonders angesagt werden und die Tagesordnung Tags vorher im Vorzimmer des Sitzungsaales angeheftet sein; ich bemerke übrigens, daß wahrscheinlich vor nächsten Dienstag eine Sitzung nicht wird stattfinden können. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 35 Minuten.)

Namens der Redactions-Commission:

Nieberding.

Schnellpressendruck von Gerhard Stalling in Oldenburg.

